



Senden Sie dieses Dokument ausgefüllt, datiert und unterschrieben an die nebenstehende Adresse zurück.

## Inbetriebsetzungssteuer

Antrag auf Ermäßigung für kinderreiche Familien

**Ab dem 1. Juli 2025** zugelassene Fahrzeuge

! Dieses Formular muss **nach Erhalt der Zahlungsaufforderung** für Ihre Inbetriebsetzungssteuer eingereicht werden. Die Ermäßigungen werden in der Regel automatisch gewährt, außer in bestimmten Fällen. Überprüfen Sie daher auf der Zahlungsaufforderung, ob diese Ermäßigung bereits gewährt wurde. Diese Ermäßigung gilt **nur für ab dem 1. Juli 2025 zugelassene Fahrzeuge!**

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, überprüfen Sie bitte, ob Sie die Bedingungen erfüllen, um als kinderreiche Familie angesehen zu werden. Auf der letzten Seite finden Sie die genaue Definition einer kinderreichen Familie gemäß Artikel 98 §1, 1° b), c), d) und 2° des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern (abgekürzt « EstGStGB »).

### Bitte beachten Sie Folgendes:

- Zum Zeitpunkt der Zulassung des von diesem Antrag betroffenen Fahrzeugs darf keine Ermäßigung für kinderreiche Familien für ein anderes Fahrzeug gewährt worden sein, das Sie oder ein anderes Mitglied Ihres Haushalts zugelassen haben bzw. hat.
- Zum Zeitpunkt der Zulassung des von diesem Antrag betroffenen Fahrzeugs müssen alle nachstehend anzugebenden Kinder zu Lasten eines Mitglieds Ihres Haushalts sein.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie dieses Formular in den folgenden Fällen nicht ausfüllen müssen, da die Ermäßigung für kinderreiche Familien nicht gilt:

- Fahrzeuge, die auf den Namen eines Unternehmens zugelassen sind;
- Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbusse und steuerlich mit Personenkraftwagen gleichgestellte Lieferwagen, für die die Inbetriebsetzungssteuer 50 € beträgt;
- Personenkraftwagen, Kombiwagen, Kleinbusse und steuerlich mit Personenkraftwagen gleichgestellte Lieferwagen, deren zulässige Gesamtmasse in Kilogramm weniger als oder gleich 1.838 kg und mehr als oder gleich 2.750 kg;
- Motorräder;
- Wohnmobile mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von weniger als 146 g.

## 1. ANGABEN ZUM INHABER DES KENNEICHERS

### 1.1. IDENTIFIZIERUNG

Name: ..... Vorname: .....

Nationalregisternummer (auf der Rückseite des Personalausweises): ... .. - ... ..



## 1.2. ANSCHRIFT

Straße: ..... Nummer: ... .. Bk.: ... ..

Plz.: ... .. Gemeinde: .....

Land: .....

## 1.3. KONTAKT

\*Telefon (vorzugsweise Handy): ... ..

E-Mail-Adresse: .....

**\*Pflichtangabe**

## 2. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS

Marke, Modell: ..... \*Kennzeichen: ... ..

\*Fahrgestellnummer: ..... \*Zulassungsdatum: ... .. / ... .. / ... ..

**\*Pflichtangabe**

## 3. ANZAHL DER UNTERHALTSBERECHTIGTEN KINDER

Geben Sie die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder an und füllen Sie die Tabelle aus.

Anzahl der Kinder: .....

Name des Kindes	Vorname	Nationalregisternummer

## 4. BELEGE

Die folgenden Dokumente sind Ihrem Antrag **verpflichtend** beizufügen. Sie müssen lesbar sein und die betroffenen Daten enthalten.

- Haushaltszusammensetzung **ODER**  
Bei Ehescheidung oder Trennung: Kopie der gerichtlichen Entscheidung oder der Vereinbarung, in der ausdrücklich erwähnt wird, dass die Unterbringung der Kinder gleichmäßig aufgeteilt ist.

**UND**

- Letzter Steuerbescheid in Bezug auf die Steuer der natürlichen Personen, wenn die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in Rahmen II B. Familie zu Lasten in einem oder mehreren der folgenden Felder angegeben ist: 1030, 2030, 1034, 2034, 1036, 2036. **ODER**  
Letzte Kindergeldbescheinigung auf den Namen des Inhabers des Kennzeichens.

**Datum:** ... .. / ... .. / ... .. **Unterschrift:**

Ihre personenbezogenen Daten werden unter Einhaltung der europäischen Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 verarbeitet. Sie werden ausschließlich für die Festlegung, die Einnahme, die Beitreibung, die Streitsachen und die Kontrolle bezüglich der wallonischen Steuern im Sinne des Dekrets vom 6. Mai 1999 benutzt. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite « Vie privée » unserer Website: [finances.wallonie.be/home/vie-privee.html](http://finances.wallonie.be/home/vie-privee.html).



## **Anhang: Auszug aus Artikel 98 §1, 1° b), c), d) und 2° des EStGStGB**

b) « kinderreiche Familie »: Haushalt mit mindestens drei unterhaltsberechtigten Kindern am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs;

c) « Haushalt »: Gruppe von Personen, die sich aus mehreren zusammenwohnenden Personen mit oder ohne Verwandtschaftsverhältnis zusammensetzt, die am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs gewöhnlich in einer selben Hauptwohnung im Sinne des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen leben, mit Ausnahme der Fälle, in denen aus anderen zu diesem Zweck vorgelegten amtlichen Urkunden hervorgeht, dass das Zusammenwohnen zwischen den Haushaltsmitgliedern tatsächlich stattfindet, obwohl es nicht oder nicht mehr mit der beim Nationalregister erhaltenen Information übereinstimmt;

d) « unterhaltsberechtigte Kinder »: die Nachkommen einer Person und deren Ehepartner, gesetzlich Zusammenwohnenden oder Zusammenwohnenden, die zu ihrem Haushalt gehören und für die er ausschließlich oder hauptsächlich aufkommt, sowie die anderen Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und für die er ausschließlich oder hauptsächlich aufkommt.

Außer bei Beweis des Gegenteils, der von dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Finanzen zu erbringen ist, gelten als solche unterhaltsberechtigte Kinder am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs:

- die Kinder, die am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs im Bevölkerungsregister, Fremdenregister oder Nationalregister der natürlichen Personen als zum Haushalt gehörend eingetragen sind;
- die Nachkommen und anspruchsberechtigten Kinder, für die eines der Haushaltsmitglieder, das mit diesen Nachkommen und Kindern zusammenwohnt, am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs Anspruch auf Kinderzulagen oder garantierte Familienleistungen erheben kann.

Die Wallonische Regierung kann ebenfalls als « unterhaltsberechtigte Kinder » die Nachkommen einer Person und deren Ehepartner, gesetzlich Zusammenwohnenden oder Zusammenwohnenden ansehen, die zu ihrem Haushalt gehören und die am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs das 21te oder 25te Lebensjahr nicht erreicht haben, sowie die anderen Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören und die am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs das 21te oder 25te Lebensjahr nicht erreicht haben;

2° in Abweichung von 1°, c) und d) wird bei gemeinsamer elterlicher Autorität gleichmäßig aufgeteilte Unterbringung davon ausgegangen, dass ein Nachkomme « unterhaltsberechtigtes Kind » der beiden Verwandten in aufsteigender Linie ist, die die gemeinsame elterliche Autorität ausüben, und es wird davon ausgegangen, dass er zu ihrem jeweiligen « Haushalt » gehört.

Das Vorliegen der gemeinsamen elterlichen Autorität und der gleichmäßig aufgeteilten Unterbringung muss von der betreffenden Person nachgewiesen werden:

- a) entweder auf der Grundlage einer Vereinbarung, die spätestens am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs eingetragen oder von einem Richter homologiert wurde und in der ausdrücklich erwähnt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen den Steuerpflichtigen aufgeteilt wird;
- b) oder auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung, die spätestens am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs verkündet wurde und in der ausdrücklich erwähnt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen den Steuerpflichtigen aufgeteilt wird;
- c) oder auf der Grundlage einer Vereinbarung, die nach einer freiwilligen Familienmediation durch einen von der in Artikel 1727 des Gerichtsgesetzbuches genannten Kommission zugelassenen Mediator spätestens am Tag der Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs getroffen wurde und in der ausdrücklich erwähnt wird, dass die Unterbringung dieser Kinder gleichmäßig zwischen den Steuerpflichtigen aufgeteilt wird.

